

Herrn Hans-Willi Körfges
Vorsitzender des Ausschusses
für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

per Mail übersandt an: anhoerung@landtag.nrw.de

**Aufhebung Kreistagsstärkungsg - Anhörung A02 -
05.10.2018**



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 17/2994)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Körfges,
sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 17/2994) Stellung nehmen zu können.

1. Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Ende 2016 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP verabschiedete Gesetz zur Stärkung des Kreistags (Drucksache 16/12362, GV. NRW. S. 1150) komplett abzuschaffen, bevor dieses überhaupt in Kraft getreten ist.

Dieses Gesetz sah in Bezug auf die Beigeordnetenverfassung eine Angleichung der Rechtslage in den Kreisen an die der Städte und Gemeinden vor. Diese Angleichung war aus verfassungsrechtlicher Sicht auch nur konsequent und geboten, da Artikel 28 Absatz 1 GG auch nicht zwischen Kreisen und Städten bzw. Gemeinden unterscheidet.

Mit dem seinerzeit verabschiedeten Gesetz war auch die Intention verbunden, das Machtgefälle zwischen kommunalem Ehrenamt und hauptamtlicher Verwaltung abzubauen und somit einer "Herrschaft der Bürokratie" entgegenzuwirken. Diese vergrößerten Kontrollmöglichkeiten werten das kommunale Ehrenamt auf und vermeiden darüber hinaus die Machtmissbrauchsmöglichkeiten der Verwaltungsspitze. Durch die Wahl von Kreisbeigeordneten geht gleichzeitig auch, im Vergleich zu quasi auf Lebenszeit ernannten Laufbahnbeamten, ein höheres Maß an Demokratisierung der Verwaltung einher.

Um den individuellen Situationen vor Ort gerecht zu werden, sah das Gesetz auch nur eine Option, nicht jedoch eine Pflicht zur Einrichtung von gewählten Kreisbeigeordneten vor.

Während der Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP lediglich eine "Revision" dieses Gesetzes vorsah, soll dieses mit dem vorliegenden Gesetzentwurf komplett abgeschafft werden. Eine nachvollziehbare Begründung für diese Rückabwicklung lässt sich aus dem Gesetzentwurf nicht entnehmen.

Bei der Beratung des 2016 beschlossenen Gesetzes zur Stärkung des Kreistags äußerte sich der FDP-Abgeordnete Henning Höne in der abschließenden Ausschussberatung laut Ausschussprotokoll (APr 16/1560, S. 18) wie folgt:

"Henning Höne (FDP) geht namens seiner Fraktion davon aus, dass Kreistage mit diesem Gesetz politischer würden, was durchaus positiv wäre. Es stehe nicht zu erwarten, dass die Kreistage als Folge des Gesetzes künftig im Zwei-Wochen-Rhythmus tagten oder dass apokalyptische Dinge mit dem Ehrenamt im Kreistag passierten. Bisher seien die Kreistage gut mit ihrer Doppelrolle als kommunale Selbstverwaltung und staatliche Verwaltungsbehörde umgegangen. Daran werde sich auch nichts ändern. Wie von Sachverständigenseite in der Anhörung deutlich gemacht, würde niemand das konstruktive Misstrauensvotum abschaffen wollen mit der Begründung, dass es nicht allzu oft genutzt werde. So verhalte es sich auch mit dem Rückholrecht und dem Optionsrecht zur Wahl von Beigeordneten. Diese Regelungen verliehen der Kommunalpolitik mehr Gewicht und könnten das politische Engagement dort sogar spannender machen."

Dieser Sichtweise kann nach wie vor vollumfänglich zugestimmt werden. Da das Gesetz bislang noch nicht in Kraft getreten ist, erscheint auch fraglich, welche neuen Erkenntnisse mittlerweile vorliegen, die eine andere Bewertung dieser Thematik begründen würden.

2. Bürgerbegehren

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Vorprüfungsrecht der Initiatoren von Bürgerbegehren/Bürgerentscheid über die rechtliche Zulässigkeit dieser Initiativen, ist grundsätzlich begrüßenswert. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, Rechtsunsicherheiten vor der aufwendigen Sammlung von Unterstützungsunterschriften zu beseitigen und die direktdemokratischen Elemente auf kommunaler Ebene zu stärken.

Allerdings erscheint zweifelhaft, ob eine unverzügliche Entscheidung des Rates bzw. Kreistages über einen entsprechenden Antrag der Initiatoren aufgrund der gegebenen Tagungsrhythmen zweckdienlich ist, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der regulären Kreistagssitzungen. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand aufgrund der dadurch notwendig werdenden Sondersitzungen sollte hierbei berücksichtigt werden.

Es erscheint deshalb ratsam, entweder im Gesetz selbst oder zumindest in der Gesetzesbegründung die Möglichkeit von Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW bzw. § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW explizit mit aufzunehmen bzw. zuzulassen.

3. Änderung zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Die im Gesetzentwurf angedachte Änderung zur zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende erscheint schlüssig. Die bisherige Rechtslage hat sich in der kommunalen Praxis nur bedingt bewährt und schafft jetzt ein höheres Maß an Rechtssicherheit bei der individuellen Umsetzung in den Kommunen. Künftig ist es explizit möglich, sämtliche Ausschüsse von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende auszunehmen.

Insofern setzt der Gesetzentwurf die Praxis in vielen Kommunalvertretungen um, schafft ein höheres Maß an kommunaler Entscheidungsfreiheit und ist an dieser Stelle ausdrücklich zu begrüßen. Selbiges gilt für die Option, die zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes auszuzahlen.

4. Beibehaltung der Mindestfraktionsstärken

Der Gesetzentwurf sieht außerdem vor, die im 2016 mit den Stimmen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen verabschiedeten Gesetz zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung (Drucksache 16/12363, GV. NRW. S. 966) Anhebung der Mindestfraktionsstärken wieder rückgängig zu machen. Die seinerzeit getroffene Regelung sah eine moderate Anhebung der Mindestgrößen für die Bildung einer Fraktion in Abhängigkeit der jeweiligen Rats- bzw. Kreistagsgröße vor und stellte gleichzeitig aufgrund des derzeit geltenden Sitzzuteilungsverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers sicher, dass eine Partei bzw. Wählergruppe Fraktionsstärke erreicht, wenn sie mindestens 5% der abgegeben gültigen Stimmen errungen hat.

Diese Regelung war auch eine Antwort auf die zunehmende Zersplitterung der kommunalen Vertretungen, sollte somit die Arbeitsfähigkeit der Räte und Kreistage erhöhen und damit auch das kommunale Ehrenamt attraktiver machen.

An diesem Sachverhalt hat sich bis zum heutigen Tag nichts geändert, zumal zwischen Gesetzesverabschiedung und Rückabwicklung keine Kommunalwahl stattgefunden hat. Dementsprechend erscheint es sachlich nicht geboten, diese Regelung wieder rückabzuwickeln.

5. Teilnahme von sachkundigen Bürgern an nichtöffentlichen Sitzungen

Die bisherige Regelung, wonach sachkundige Bürger an nichtöffentlichen Rats- bzw. Kreistagssitzungen teilnehmen dürfen, hat sich in der kommunalen Praxis bewährt. Hieran sollte festgehalten werden. Auch sachkundige Bürger sind genauso wie Rats- und Kreistagsmitglieder entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet worden.

Eine Änderung dahingehend, die Teilnahme nur zuzulassen, wenn deren Aufgabenbereich berührt wird, wird der kommunalpolitischen Praxis in vielen Räten und Kreistagen nicht gerecht.

Neben der in Einzelfällen schwierigen Abgrenzung, wann genau ein Aufgabenbereich fachlich berührt wird, würde eine konsequente Umsetzung dieser Regelung auch die Durchführung der Rats- bzw. Kreistagssitzungen erschweren sowie unnötig verkomplizierten und unweigerlich zu längeren Sitzungszeiten führen.

Es stellt sich auch die Frage, wie die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils am besten organisiert werden kann, damit die jeweiligen Ausschussmitglieder möglichst am Stück an der Sitzung als Zuhörer teilnehmen können und wie in der praktischen Durchführung die sachkundigen Bürger erfahren, wann „ihr“ Tagesordnungspunkt gerade beraten wird.

6. Redaktionelle Hinweise

Nach geltender Rechtslage ist in § 41 Absatz 3 Satz 5 KrO NRW die Angabe „§ 30 Abs. 4 Nr. 3“ fehlerhaft und sollte durch „§ 30 Absatz 5 Nummer 3“ ersetzt werden. Dies ist in Artikel 11 Nr. 11 b) des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) auch geschehen, welches jedoch erst im Jahr 2020 in Kraft tritt und nach Vorstellung der Landesregierung, wie bereits angesprochen, wieder komplett abgeschafft werden soll. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 11 letzter Absatz von Drucksache 16/12362 (Seite 41) verwiesen. An dieser Stelle bedarf es damit einer redaktionellen Klarstellung bzw. Korrektur.

Mit freundlichen Grüßen



Simon Rock

Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen
im Kreistag Siegen-Wittgenstein